



Lärmaktionsplan der Gemeinde Meissenheim

1. Beschreibung

Die Gemeinde Meissenheim mit ca. 4.000 Einwohnern liegt im Ortenaukreis. Über die Gemarkung verläuft mit der Bundesautobahn A5 eine Hauptverkehrsstraße i.S. § 47b Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Millionen Kraftfahrzeugen jährlich. Der Ortsteil Kürzell ist durch Verkehrslärm ausgehend von der A5 betroffen.

2. zuständige Behörde

Die Gemeinde Meissenheim, Winkelstraße 28, 77974 Meissenheim, ist zuständige Behörde für die Erstellung eines Lärmaktionsplans i.S. § 47d Abs. 1 BImSchG.

3. Grundlagen

Umgebungslärmrichtlinie EU 2002

Mit der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG hat die Europäische Union eine Regelung zur Behandlung von Geräuschimmissionen des Straßen-, Schienen- und Flugverkehrs erlassen. Die wesentlichen Ziele sind die Erfassung der Lärmbelastung in strategischen Karten, die Bewertung der Lärmsituation und die Planung von Minderungsmaßnahmen sowie die Vorsorge gegen eine Zunahme des Lärms in Lärmaktionsplänen.

Kooperationserlass Lärmaktionsplanung Baden-Württemberg

Das Verkehrsministerium Baden-Württemberg hat mit dem „Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung“ vom 23. März 2012 Hinweise zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen gegeben. Diese wurden inhaltlich konsolidiert und u.a. aufgrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) (Az. 10 S 2449/17) aktualisiert. Die Neufassung des „Kooperationserlasses-Lärmaktionsplanung“ (29.10.2018) gibt Hinweise für die Aufstellung, Überprüfung und Überarbeitung von Lärmaktionsplänen.

Landesanstalt für Umwelt und Naturschutz (LUBW)

Das Land Baden-Württemberg hat die nach § 47c BImSchG erforderliche Lärmkartierung einschließlich der Betroffenheitsanalyse auf die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) übertragen.

LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
Referat 34 – Technischer Arbeitsschutz, Lärmschutz
Postfach 10 01 63, 76231 Karlsruhe
E-Mail: laerm@lubw.bwl.de

Lärmkarten LUBW

Mit der Erarbeitung und Überprüfung landesweiter strategischer Lärmkarten erfolgt alle fünf Jahre eine systematische Erfassung der Lärmbelastung durch Hauptverkehrsstraßen, ...

Ob für eine Gemeinde Lärmbetroffene ausgewiesen sind, ergibt sich aus der Belastungsstatistik der LUBW (www.lubw.de > Themen > Lärm und Erschütterungen > Lärmkartierung, Lärmaktionsplanung > Lärmkarten).

4. Lärmpegel / Grenzwerte

Die LUBW wurde mit der systematischen Erfassung und Bewertung der Lärmbelastung beauftragt. Diese verwendet die Lärmindizes L_{den} und L_{night} nach Anhang I zur Ausarbeitung und Überprüfung strategischer Lärmkarten. Die Berechnung erfolgt anhand der 34. BImSchV.

Die Bewertung der Lärmsituation erfolgt anhand der Lärmindizes L_{den} und L_{night} , wobei L_{den} den Tagesverlauf mit Zuschlägen für den Abend und die Nacht erfasst. Der Tag entspricht einem Zeitraum von 12 Stunden, der Abend einem Zeitraum von 4 Stunden und die Nacht einem Zeitraum von 8 Stunden.

Der Tagesanfang ist vom Mitgliedstaat festzulegen. Werden die Zeiten nicht anders festgelegt, gelten die Standardzeiten 7.00-19.00 Uhr, 19.00-23.00 Uhr und 23.00-7.00 Uhr Ortszeit.

Der Nachtlärmindex L_{night} erfasst den Dauerschallpegel gemäß ISO 1996-2: 1987, der anhand der gesamten Nachtwerte (22 bis 6 Uhr) eines Jahres ermittelt wird.

Richt- oder Grenzwerte werden von den EU-Mitgliedsstaaten vorgegeben. Maßnahmen zum Lärmschutz müssen durch in Deutschland geltende Richt- oder Grenzwerte gerechtfertigt sein.

Lärmaktionspläne sind für alle Gebiete aufzustellen in denen die Umgebungslärmkartierung Lärmbetroffene ausweist. Zu kartieren sind gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) Bereiche mit

Lärmpegeln über 55 dB(A) L_{den} und 50 dB(A) L_{night} .

Vordringlicher Handlungsbedarf zur Lärmsanierung

Vordringlicher Handlungsbedarf zur Lärminderung und zur Verringerung der Anzahl der Betroffenen besteht in Bereichen mit sehr hohen Lärmbelastungen mit

Lärmpegeln über 70 dB(A) L_{den} und 60 dB(A) L_{night} .

Voraussetzung für die Durchführung einer Maßnahme im Rahmen der Lärmsanierung des Bundes oder des Landes ist, dass die für die Lärmsanierung festgelegten Auslösewerte überschritten sind.

Anfang 2016 wurden die Auslösewerte für die Lärmsanierung an Landesstraßen in Gebieten mit regulärer Wohnnutzung im Vergleich zu den Lärmsanierungswerten an Bundesstraßen um 2 dB(A) abgesenkt (Erlass abrufbar unter www.v.m.baden-wuerttemberg.de > Mensch & Umwelt > Lärmschutz > Lärmquellen > Straßenlärm).

Lärmsanierungsmaßnahmen kommen in Baden-Württemberg bei Überschreiten der untenstehenden Auslösewerte in Betracht.

	Bundesfernstraßen		Landesstraßen	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht
an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen, Altenheimen, in reinen und allgemeinen Wohngebieten, in Kleinsiedlungsgebieten	67	57	65	55
in Kerngebieten, Dorfgebieten, Mischgebieten	69	59	67	57
in Gewerbegebieten	72	62	72	62

5. Betroffenheit

Lärmkartierung 2012

Mit Bericht vom 15.10.13 hat die Gemeinde Meißenheim das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg über die Lärmaktionsplanung in Meißenheim und Kürzell auf Grundlage der damals vorliegenden Daten der LUBW informiert.

B.1.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten ⁴⁾

Geschätzte Zahl der von Lärm an **Hauptverkehrsstraßen** belasteten Personen

L _{DEN} dB(A)	Belastete Personen – Hauptverkehrsstraßen	L _{Night} dB(A)	Belastete Personen – Hauptverkehrsstraßen
über 55 bis 60	487	über 50 bis 55	294
über 60 bis 65	128	über 55 bis 60	45
über 65 bis 70	13	über 60 bis 65	2
über 70 bis 75	0	über 65 bis 70	0
über 75	0	über 70	0

Geschätzte Zahl der von Lärm an **Hauptverkehrsstraßen** belasteten Flächen und Wohnungen

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen
über 55	<1,0	ca. 200
über 65	0,017	5
über 75	0	0

Der Bebauungsplan Lärmschutzwahl Kürzell wurde als Lärmaktionsplanung zur Minderung des Verkehrslärms berücksichtigt.

Lärmkartierung 2017

Belastungsstatistik, Stand: 30.11.2018

Hauptverkehrsstraßen		Lärmbelastete Einwohner									
		Pegelbereich L _{DEN} in dB(A)					Pegelbereich L _{Night} in dB(A)				
Gemeindename	Nummer	>55 - 60	>60 - 65	>65-70	>70-75	>75	>50-55	>55-60	>60-65	>65-70	>70
Meckesheim	8226049	55	11	2	0	0	15	5	0	0	0
Meersburg	8435036	267	91	43	1	0	135	68	2	0	0
Meißenheim	8317075	407	75	4	0	0	218	24	1	0	0

Ein vordringlicher Handlungsbedarf zur Lärmsanierung wurde aufgrund der geringen Betroffenheit nicht gesehen.

Der Bebauungsplan Lärmschutzwall Kürzell wurde als Lärmaktionsplanung zur Minderung des Verkehrslärms berücksichtigt.

Neufassung Kooperationserlasses Lärmaktionsplanung Baden-Württemberg 08.02.23

Mit der Neufassung des Kooperationserlasses wurden die Vorgaben zur Lärmaktionsplanung geändert. Die Gemeinde Meißenheim musste die bestehende Lärmaktionsplanung überarbeiten.

Berechnungsgrundlage für die Lärmbelastung ist die RLS-19. Das Verkehrsministerium Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 20.10.23 auf die

Belastungsstatistik 2022 der LUBW hingewiesen.

Hauptverkehrsstraßen		Lärmbelastete Einwohner				
		Pegelbereich L _{DEN} in dB(A)				
Gemeindename	Nummer	≥ 55 - 59	≥ 60 - 64	≥ 65 - 69	≥ 70 - 74	≥ 75
Meißenheim	8317075	836	159	49	1	0

Lärmbelastete Einwohner					
Pegelbereich L _{Night} in dB(A)					
≥ 50 - 54	≥ 55 - 59	≥ 60 - 64	≥ 65 - 69	≥ 70	
480	104	5	0	0	

Gesundheitsschädliche Auswirkungen		
Personen mit starker Belästigung	Personen mit starker Schlafstörung	Personen mit ischämischer Herzkrankheit
143	32	0

Aufgrund der Überschreitung des Lärmpegels L_{DEN} 55 dB(A) für 1.045 Betroffene bzw. L_{Night} 50 dB(A) für 590 Betroffene besteht die Verpflichtung zur Aufstellung eines Lärmaktionsplans.

Lärmvorsorge

Mit der Belastungsstatistik 2022 der LUBW wurde festgestellt, dass

50 Betroffene mit Lärm von 65 dB(A) L_{DEN} sowie
109 Betroffene mit Lärm von 55 dB(A) L_{Night} beeinträchtigt sind.

Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV zur Lärmvorsorge sind überschritten.

Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen eines Neubaus oder einer wesentlichen Änderung von Verkehrswegen wären erforderlich.

Lärmsanierung

Entsprechend der Belastungsstatistik 2022 der LUBW wurde festgestellt, dass

ein/e Betroffene/r mit Lärm über 70 dB(A) L_{DEN} und
5 Betroffene mit Lärm über 60 dB(A) L_{night} beeinträchtigt sind.

Es besteht vordringlicher Handlungsbedarf zur Lärmsanierung. D.h. es sind Schutzmaßnahmen an bestehenden Verkehrswegen erforderlich. Dabei handelt es sich um eine freiwillige Leistung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Regelungen.

Lärmsanierungsmaßnahmen werden in der Regel nur an Gebäuden durchgeführt, die vor Inkrafttreten des Bundes-Immissionschutzgesetzes (01.04.1974) errichtet wurden oder die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen, der vor diesem Zeitpunkt rechtskräftig wurde.

6. Maßnahmen zur Lärminderung

Auf die Entwicklung der Lärmsituation der A5 kann die Gemeinde Meißenheim nur in einem beschränkten Ausmaß einwirken. Aufgrund der Lärmbelastung für die Bevölkerung wurde eine technische Maßnahme zur Reduzierung des Verkehrslärms geplant und umgesetzt.

Bebauungsplan Lärmschutzwall Kürzell

Am 04.10.2002 hat das Ingenieurbüro für Schall- und Wärmeschutz Wolfgang Rink gutachtlich zur Pegelminderung durch den Lärmschutzwall Kürzell Stellung genommen (Nr. 3171/252).

Im Jahr 2006 hat die Baurechtsbehörde die Genehmigung zur Herstellung des Lärmschutzwalls Kürzell in insgesamt fünf Bauabschnitten auf Grundlage der entsprechenden Bauleitplanung erteilt.

Mit dem Ziel, die Autobahnlarmeinwirkung auf den Ortsteil Kürzell zu vermindern, wurde die Schüttung eines Erdwalls entlang des nach Nordwest orientierten Fahrbahnrandes der A 5 im Streckenabschnitt zwischen Bau-km 710 +270 und Bau-km 711 +820 umgesetzt.

Der Schallschirm wird im Norden durch die Rampe der Überführung der Landesstraße 118 im Zuge der Schutterstraße bzw. im Süden durch die Rampe des Wirtschaftswegs auf Grundstück Lgb.-Nr. 5392 begrenzt. Der Erdwall weist eine autobahnseitige Böschungsneigung von 1: 1,5 und eine Walkrone mit einer Breite von 2 m auf.

Die Berechnung der Pegelminderung wurde am 01.04.2017 durch das Büro für Schallschutz, Dr. Wilfried Jans, aktualisiert. Für den Immissionsort A wurden in Abhängigkeit von der Ausbildung des Walls gemäß dem Verfahren der RLS-90 folgende Beurteilungspegel berechnet.

Art des Schallschirms entlang der A 5	Beurteilungspegel in dB(A)	
	"tags"	"nachts"
ohne Wall	64,8	59,4
Wall derzeit	64,0	58,6
Wall geschlossen*	58,3	52,9

*dabei wird angenommen, dass die Unditz verlegt wird und der Lückenschluss des Walls mit denselben geometrischen Abmessungen erfolgt wie im bestehenden Bereich

Eine

vergleichbare Pegelminderung durch Schließen der Lücke des Schallschirms im Bereich Bauabschnitt fünf wird gemäß den Ausführungen in der gutachtlichen Stellungnahme Nr.

3171/252 vom 04.10.2002 erzielt, wenn anstatt einer Fortführung des Walls eine Lärmschutzwand vorgesehen wird, welche eine Höhe von 5,25 m über Fahrbahnniveau der A 5 aufweist und in einem Abstand von 6,5 m zum Fahrbahnrand errichtet wird.

Die Gemeinde hat eine Firma mit der Ausführung der Arbeiten beauftragt. 2015 wurde der Bauabschnitt eins und 2016 wurde der Bauabschnitt zwei durch die Gemeinde übernommen. Bis 2023 wurden die Bauabschnitte drei und vier weitgehend fertiggestellt.

7. Strategie

Es ist vorgesehen die Bauabschnitte drei und vier bis Mitte 2024 durch die Gemeinde abzunehmen. Damit wäre der Auftrag der ausführenden Firma abgeschlossen. Restarbeiten, die noch auszuführen wären, müssten im Rahmen der Mängelbeseitigung erledigt werden.

Im Bauabschnitt fünf verläuft ein Gewässer in unmittelbarer Nähe der Autobahn, so dass aufgrund der räumlichen Nähe ein Lärmschutzwand nicht umgesetzt werden kann. Es ist vorgesehen, in Absprache mit der Autobahn GmbH des Bundes, in diesem Bereich innerhalb der nächsten beiden Jahre eine Lärmschutzwand aufzustellen.

8. Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Gemeinderat hat den Lärmaktionsplan in der Sitzung am 26.02.24 beschlossen.

Gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG wird der Entwurf für den Lärmaktionsplan für einen Monat im Zeitraum vom 14.03. bis 13.04.24 zur Beteiligung der Öffentlichkeit ausgelegt. Zusätzlich wird der Entwurf über die homepage der Gemeinde Meißenheim unter www.meissenheim.de zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit, Anregungen und Vorschläge zu Lärm-minderungsmaßnahmen einzureichen sowie Stellungnahmen abzugeben. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit weitere Auskünfte einzuholen, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung.

- II. Veröffentlichung im Amtsblatt vom 07.03.24 und über die Internetpräsentation der Gemeinde sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
- III. Meldung an die EU

Meißenheim, 01.03.24

gezeichnet

Alexander Schröder
Bürgermeister